

Geschäftsordnung des Klinischen Ethikkomitees am Evangelischen Krankenhaus Oldenburg

Präambel

Die moderne Medizin stellt Behandlungsteams, Patientinnen und Patienten sowie Angehörige immer häufiger vor schwierige ethische Konflikte und Entscheidungssituationen. In diesen Fällen bietet das Klinische Ethikkomitee (KEK) seine Hilfe an. Es soll hierbei sowohl Patientinnen und Patienten und deren Vertretenden als auch Mitarbeitenden des Evangelischen Krankenhauses (EVK) als Ansprechpartner dienen. Patientinnen und Patienten gibt das KEK die Gewissheit, dass ethische Fragen im EVK ernst genommen werden; zugleich soll die Patientenperspektive bei ethisch anspruchsvollen Entscheidungen in der klinischen Versorgung gestärkt werden.

Mit Unterstützung des KEK werden ethische Fragen in der Krankenversorgung interdisziplinär und berufsgruppenunabhängig thematisiert und so das ethische Bewusstsein und die ethische Kompetenz vor Ort gestärkt. Damit trägt das KEK zur Sensibilisierung für ethische Fragestellungen und zur Identitätsbildung innerhalb des EVK bei.

§ 1 Status

Das KEK ist ein Gremium des EVK, dessen Mitglieder sich überwiegend aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Krankenhauses und darüber hinaus interdisziplinär aus Mitarbeitenden der Universität Oldenburg sowie weiteren externen Fachleuten zusammensetzt. Das Komitee ist nach seinem Selbstverständnis in medizinethischen Belangen nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des KEK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich ihrem Gewissen verantwortlich, sie vertreten keine berufsgruppenspezifischen Interessen. Das KEK hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des KEK ist es, für ethische Fragestellungen zu sensibilisieren, die Kompetenz im Umgang mit ethischen Themen, Unsicherheiten und Konflikten zu fördern, einen offenen und professionellen Umgang mit ethischen Fragen und Konflikten des klinischen Alltags zu ermöglichen und den ethisch informierten Dialog zwischen Patientinnen bzw. Patienten, Angehörigen und allen an der Behandlung Beteiligten zu fördern.

Angestrebt wird, die Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und Zugehörigen sowie von Mitarbeitenden des EVK zu erhöhen, einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität zu leisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das EVK zu stärken.

Das KEK trägt dazu bei, dass allgemein anerkannte ethische Normen und Kriterien Berücksichtigung finden, und dass vor allem Selbstbestimmungsrecht, Verantwortung, Vertrauen, Respekt, Rücksicht und Mitgefühl als gelebte Werte die Entscheidungen und den Umgang am EVK prägen.

Das KEK befasst sich nicht mit ethischen Fragen der Forschung am Menschen. Das KEK ist keine Schlichtungsstelle für innerbetriebliche Konflikte.

§ 3 Aufgaben

Die Mitglieder des KEK nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Zielsetzung wahr. Die wichtigsten Aufgaben des KEK sind:

- klinische Ethikberatungen und deren Evaluation
- die Entwicklung von Verfahrensempfehlungen für wiederkehrende ethische Probleme
- Fort- und Weiterbildung in medizinischer Ethik

Das KEK befasst sich mit ethisch-moralischen Fragestellungen mit und ohne Auftrag. Es kann selbst aktiv werden.

1. Klinische Ethikberatung

Aufgabe der klinischen Ethikberatung ist es, bei schwierigen klinischen Fällen mit moralischen Konflikten die Entscheidungsfindung zu unterstützen. Beratungsergebnisse klinischer Ethikberatungen sollen im Konsens erzielt werden. Sie stellen eine Orientierungshilfe und Empfehlung dar. Unter Sicherstellung der Patientenautonomie verbleibt die medizinische Verantwortung und Entscheidung beim Behandlungsteam im Konsens mit der Patientin oder dem Patienten bzw. der rechtlichen Vertretung.

2. Fort- und Weiterbildung

Das KEK führt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ethischen Themen in Medizin und Pflege durch. Zudem ist das KEK für die Fort- und Weiterbildung der KEK-Mitglieder zur Befähigung für die Aufgaben im Rahmen der KEK-Arbeit verantwortlich.

3. Bericht und Empfehlungen

Bei sich wiederholenden ethischen Fragestellungen im Rahmen der klinischen Ethikberatung kann das KEK Empfehlungen oder Leitlinien für patientenorientiertes Handeln unter besonderer Berücksichtigung ethischer Fragestellungen erarbeiten. Das KEK kann eigenständige Arbeitsgruppen für die Leitlinienentwicklung einberufen und interne sowie externe Beratung hinzuziehen. Die vom KEK erarbeiteten ethischen Leitlinien werden dem Vorstand als Empfehlung zugeleitet. Dieser entscheidet über deren Annahme und Bekanntgabe im EVK.

Beratung in organisationsethischen Fragen

Neben dem Erkennen und Benennen organisationaler Einflüsse auf eine individualethische Problematik (z.B. bei einer Ethik-Fallberatung) sowie dem Bemühen um Integration der eigenen Angebote im Rahmen des Ethik-Transfers, kann auch die Beratung bei organisationsethischen Fragen eine Aufgabe der Ethikberatung darstellen.

§ 4 Zusammensetzung, Nominierung, Berufung

1. Dem KEK sollen 14 bis maximal 18 Mitglieder angehören. Es soll interprofessionell und interdisziplinär aus Vertretenden verschiedener Hierarchieebenen des EVK sowie mindestens drei externen Mitgliedern zusammengesetzt sein. Erwünscht sind Kenntnisse in und Interesse an der klinischen Ethikberatung. Die Mitglieder stehen allen Mitarbeitenden des EVK als Ansprechpartner zur Verfügung. Zu diesem Zweck sollen die Namen der Mitglieder in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Folgende Bereiche sind soweit möglich abzubilden:

- Ärzteschaft
- Direktorium
- Intensivversorgung
- Medizinische Ethik
- Palliativversorgung
- Pflege
- Recht

- Seelsorge
- Sozialarbeit
- Therapie

2. Die Mitgliedschaft im KEK ist höchstpersönlich.

3. Nach Mitteilung ihrer Zustimmung werden die Mitglieder auf Vorschlag des KEK vom Vorstand des EVK für eine Sitzungsperiode von drei Jahren berufen. Es sollen Personen ausgewählt werden, die sich durch Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität für ethische Fragen, Dialogfähigkeit und medizinethische Vorbildung auszeichnen. Sie sollen bereit und in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen des KEK teilzunehmen.

4. Wiederberufung ist möglich.

5. Unabhängig von der Berufenungsperiode endet die Mitgliedschaft im Ethikkomitee für Beschäftigte des EVK mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Ausnahmen können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des KEK durch den Vorstand des EVK beschlossen werden. Jedes Mitglied des Ethikkomitees kann vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Erklärung beim Vorsitzenden des KEK sein Ausscheiden mitteilen.

6. Die Nachbenennung eines KEK-Mitgliedes erfolgt während der laufenden Sitzungsperiode auf Vorschlag des KEK durch den Vorstand des EVK für die restliche Dauer der laufenden Sitzungsperiode.

7. Für an einer Mitarbeit im KEK interessierte Mitarbeitende kann auf Beschluss des KEK vor der Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft ein Gaststatus ohne Stimmrecht zuerkannt werden.

8. Für Mitglieder im Gaststatus sowie Mitglieder, die nicht zugleich Mitarbeitende des EVK sind, ist die Tätigkeit im KEK ehrenamtlich, insbesondere wird dadurch kein Arbeitsverhältnis zum EVK begründet.

§ 5 Schweigepflicht und Datenschutz

Das KEK achtet die ärztliche Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB sowie die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO, und verpflichtet sich, alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Alle Mitglieder des KEK werden darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierzu hat jedes Mitglied des KEK mit der Berufung eine spezifische Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des KEK sowie die Mitglieder im Gaststatus sind auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit am KEK hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Vorsitz

Das KEK wählt mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder aus seiner Mitte für jeweils eine Sitzungsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.

Die vorsitzende Person leitet das KEK und ist verantwortlich für die satzungsgemäße Arbeit des KEK. Sie oder er vertritt das KEK in Belangen des Ethikkomitees innerhalb und außerhalb des EVK.

§ 7 Sitzungen

Die Sitzungen des KEK finden in der Regel alle vier bis sechs Wochen statt. Die oder der Vorsitzende des KEK bestimmt nach Abstimmung in der letzten Sitzung des Jahres die Sitzungstermine für das Folgejahr sowie die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Bei besonderem Bedarf kann die oder der Vorsitzende zusätzlich einladen.

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig vor jeder Sitzung eine schriftliche Einladung zusammen mit der Tagesordnung.

Die oder der Vorsitzende des KEK stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und allen Mitgliedern zeitnah zugestellt. Es wird nach Genehmigung und ggf. Anonymisierung geschützter Daten dem Vorstand zugeleitet. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit ist hierbei besonders zu beachten.

Die Sitzungen des KEK und seiner Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Sitzungsinhalte und Sitzungsunterlagen des Ethikkomitees sind vertraulich zu behandeln. Während der Sitzungen behandelte Berichte und Stellungnahmen des Ethikkomitees dürfen keine Information über den Namen von involvierten Patientinnen oder Patienten enthalten.

Die Sitzungen des KEK sind Arbeitssitzungen und gelten für die Mitglieder, die Mitarbeitende des EVK sind, als Dienstzeit.

Jedes Mitglied hat das Recht, im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer Beratung und Beschlussfassung mitzuwirken. Mögliche Interessenkonflikte müssen zu Beginn der Sitzung angezeigt werden.

§ 8 Beschlüsse

Die Mitglieder des KEK haben gleiches Stimmrecht. Das KEK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Wird ein solcher nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Minderheitsvoten sind im Protokoll zu dokumentieren.

Stellungnahmen des KEK, Beschlüsse und Minderheitsvoten stellen die persönliche Auffassung der Mitglieder des KEK dar und geben keine Willenserklärung des EVK oder der Geschäftsführung wieder.

§ 9 Arbeitsgruppen

Die thematische Arbeit des KEK kann in Arbeitsgruppen (AGs) organisiert werden. Die Mitglieder des KEK können, wenn dies zweckmäßig erscheint, die AGs durch weitere Mitarbeitende des EVK ergänzen. Die Koordination einer AG muss durch ein KEK-Mitglied erfolgen. Arbeitsform und -frequenz legen die Mitglieder der AG je nach Bedarf fest. Auf Einladung können interne oder externe Sachverständige oder Gäste an den AGs teilnehmen. Die Ergebnisse der AGs werden dem KEK in den Sitzungen zeitnah berichtet.

§ 10 Klinische Ethikberatung

Das KEK wird bei der klinischen Ethikberatung nur auf Anfrage tätig. Ethikberatung anfragen können alle an der Patientenversorgung Beteiligten: Mitarbeitende des EVK, betroffene Patientinnen und Patienten des EVK und deren Angehörige und rechtliche Vertretungen.

Anfragen zur klinischen Ethikberatung können mündlich an ein Mitglied des KEK oder schriftlich per E-Mail (ethikberatung@evangelischeskrankenhaus.de) oder per Ethik-Konsil im Krankenhausinformationssystem (Orbis) an das KEK gestellt werden. Ein Mitglied des KEK klärt mit der anfragenden Person, wer an der Beratung teilnehmen soll und wer über diese zu informieren ist. Eine Einbeziehung der Patientin bzw. des Patienten oder der rechtlichen Vertretung ist anzustreben.

Die Beratung erfolgt durch ein Beratungsteam. Die Mitglieder des Beratungsteams dürfen nicht entscheidend in den Behandlungskontext involviert sein oder anderweitige Interessenkonflikte aufweisen.

Bei Bedarf kann das KEK im Rahmen der klinischen Ethikberatung externe ehrenamtliche Sachverständige beratend hinzuziehen.

Neben der Beratung auf Anfrage hin bietet das KEK auch eine präventive ethische Beratung im Rahmen einer regelmäßig auf Station stattfindenden ethischen Visite als weitere Form der klinischen Ethikberatung an. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anfrage im Einzelfall. Mit dieser Form der Beratung wird versucht, ethische Dilemmata in konkreten Patientenfällen zu vermeiden oder frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu bearbeiten. Hierbei werden insbesondere Fragen nach Therapieziel, Prognose, Indikation und Angemessenheit von Maßnahmen sowie nach dem Patientenwillen systematisch thematisiert. Bei der ethischen Visite ist die Möglichkeit gegeben, dass von Seiten der beteiligten Behandelnden wertebehaftete Fragen bzw. Probleme thematisiert werden. Ebenso kann die Ethikberaterin oder der Ethikberater Fragen zu ethischen Sachverhalten stellen bzw. eine Diskussion hierüber initiieren, wenn der Sachverhalt wichtig für die klinische Entscheidungssituation ist. Durch dieses Angebot soll ein professioneller Umgang mit ethischen Herausforderungen in den Regelprozessen des Versorgungsalltags gefördert werden (Ethik-Transfer).

Von jeder Ethikberatung wird nach einem festgelegten Standard ein Ergebnisprotokoll erstellt und der Krankenakte hinzugefügt. Die anfragende Person wie auch das KEK werden über den Verlauf und das Ergebnis der Fallberatung unterrichtet. Eine Kopie des Ergebnisprotokolls wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben anonymisiert zur Absicherung der an der Besprechung Beteiligten sowie für die Evaluation in den Akten des KEK aufbewahrt.

Die Beratung entbindet die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Verantwortung. Sie sind nicht an das Ergebnis der Beratung gebunden.

Die klinische Ethikberatung durch das KEK ist ein Bestandteil der Versorgung der Patientinnen und Patienten im EVK.

§ 11 Qualitätskontrolle, Transparenz

Das KEK arbeitet transparent, v. a. mittels Dokumentation und Präsentation der eigenen Arbeit sowie direkter Erreichbarkeit und Präsenz.

Das KEK erstellt unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Vorstand, den Mitarbeitenden des EVK und auf der Homepage des EVK der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Die Mitglieder des KEK sorgen für die Qualität der eigenen Arbeit durch Fallbesprechungen, Schulungen und Training.

§ 12 Haftung

Mitglieder der klinischen Ethikfallberatung können für einen Schaden, der aus einer fehlerhaften Beratung entsteht, nur in Regress genommen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung des KEK beschlossen und treten nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des KEK wurde durch die Mitglieder des Ethikkomitees beschlossen und tritt nach Genehmigung des Vorstandes am 12.02.2026 am gleichen Tag in Kraft.